

Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg

Veterinäramt

Ansprechpartner/in:

Lebensmittelüberwachung

Durchwahl:

Telefax:

E-Mail:

Dienstgebäude:

ÖPNV:

Anbindung: Linie 1, 2, 3, 5
Haltestelle "Gymnasien"

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 08.00-12.00 Uhr
Mo. - Mi. 13.30-15.30 Uhr
Do. 13.30-17.30 Uhr

Aktenzeichen:

VET-4283.53-21

Ihr Schreiben vom/AZ:

Datum:

24. Januar 2019

Lebensmittelüberwachung- Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz
Betrieb: Asien Palast, Bleicherstr. 49, Ravensburg

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres o. a. Antrags vom 15.01.2019.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Sie haben der Datenweitergabe gemäß Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung widersprochen. Hierzu haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, das Recht. Ihre besondere Situation haben Sie jedoch nicht dargelegt. Bisher ist Ihr Widerspruch somit unbegründet. Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist. Wird der Widerspruch der Datenweitergabe nicht zurückgenommen oder entsprechend

begründet, ist daher eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten wollen oder Ihren Antrag zurücknehmen möchten.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Mit freundlichen Grüßen

